



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la faune SFF  
Amt für Wald, Wild und Fischerei WaldA

Route du Mont Carmel 1, Case postale 155, 1762 Givisiez

T +41 26 305 23 43, F +41 26 305 23 36  
www.fr.ch/sff

## Tabelle der Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung

(Anhang 1 zur Richtlinie 1101.06; Stand am 01.11.2011)

### A. Gesetze und WSR

Widerhandlung	WaG	WSG	WSR	RPBG	ABG	Gesetz über die Fischerei	Bemerkung
Roden ohne Berechtigung	4, 5, 42 Abs. 1 Bst. a						
Erwirken unberechtigter Leistungen	42 Abs. 1 Bst. b						
Unterlassen oder Verhindern einer vorgeschriebenen Schaffung von Wald	42 Abs. 1 Bst. c						
Zweckentfremden forstlicher Bauten oder Anlagen	43 Abs. 1 Bst. a						
Einschränken des Zugangs zum Wald	43 Abs. 1 Bst. b	27 Abs. 2, 77 Abs. 1 Bst. a					Die eidgenössischen und die kantonalen Bestimmungen konkurrieren; in diesem Fall ist nur das WaG anwendbar (Art. 77 Abs. 2 WSG)
Missachten der Zugänglichkeitsbeschränkungen nach WaG Art. 14	43 Abs. 1 Bst. c	28 Abs. 1, 77 Abs. 1 Bst. a					Die eidgenössischen und die kantonalen Bestimmungen konkurrieren; in diesem Fall ist nur das WaG anwendbar (Art. 77 Abs. 2 WSG)

Unerlaubter Holzschlag	21, 43 Abs. 1 Bst. e						
Kahlschlag	22, 43 Abs. 1 Bst. e						
Verhinderung von Abklärungen oder Verletzung der Auskunftspflicht	43 Abs. 1 Bst. f						
Missachten der Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden/ Massnahmen gegen Krankheiten und Schädlinge	43 Abs. 1 Bst. g	58 Abs. 3, 77 Abs. 1 Bst. a					<p>1) Die eidgenössischen und die kantonalen Bestimmungen konkurrieren; in diesem Fall ist nur das WaG anwendbar (Art. 77 Abs. 2 WSG)</p> <p>2) Gemäss Art. 233 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird ausserdem bestraft, wer vorsätzlich einen für die Landwirtschaft oder die Forstwirtschaft gefährlichen Schädling <i>verbreitet</i>. Gemäss Art. 43 Abs. 1 Bst. g WaG wird bestraft, wer eine Vorschrift zur Verhütung dieser Verbreitung missachtet.</p>
Missachten der Vorschriften über Herkunft/Verwendung/Handel/ Sicherung des Vermehrungsguts	43 Abs. 1 Bst. h						

Unerlaubtes Bauen im Wald	11, 16, 42 Abs. 1 Bst. a	(25)		135, 165, 173			Illegales Bauen im Wald wird hauptsächlich geahndet durch  - Art. 42 Abs. 1 Bst. a WaG, wenn es mit einer <i>Rodung</i> einhergeht  - Art. 173 RPBG, wenn es nicht mit einer Rodung einhergeht (zum Beispiel unbewilligte Waldhütte).
Bauen mit unerlaubtem Abstand zum Waldrand		26, 77 Abs. 1 Bst. a					
Feuer im Wald	(27 Abs. 1, 43 Abs. 1 Bst. g)	32 Abs. 1, 77 Abs. 1 Bst. a	33 Abs. 1, 68				Das WaG bestraft umfassend das Missachten der Vorschriften über die <i>Massnahmen zur Verhütung von Waldschäden</i> (unter anderem das Feuerverbot). Das WSG und das WSR enthalten spezifische Richtlinien zum Entfachen von Feuer im Wald. Daher sind diese Texte anwendbar.
Verbrennen von Abfall im Wald		33a					Hiefür ist die Gesetzgebung über den Umweltschutz (Art. 30c Abs. 2 und 61 Abs. 1 Bst. f USG; SR 814.01; 26a und 26b LRV; SR 814.318.142.1) auch anwendbar.
Entsorgung, Ablagerung im Wald		33 Abs. 1, 77 Abs. 1 Bst. a			12 Abs. 2, 20 Abs. 2, 36 Abs. 1 Bst. a		Das Ablagern von Abfällen, welche <i>die Gewässer verschmutzen</i> , fällt unter das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.2) und das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (SGF 812.2).

Unerlaubte Gewinnung von Vermehrungsgut		44 Abs. 2, 77 Abs. 1 Bst. a					
Weidegang im Wald		(31, 77 Abs. 1 Bst. b)	32 Abs. 1, 68				Das WSR enthält eine Bestimmung, welche das WSG präzisiert.
Verbot, Zäune an den Bäumen zu befestigen		(31, 77 Abs. 1 Bst. b)	32 Abs. 2, 68				Das WSR enthält eine Bestimmung, welche das WSG präzisiert.
Verbot von schädlichen Dienstbarkeiten		(31, 77 Abs. 1 Bst. b)	32 Abs. 3, 68				Das WSR enthält eine Bestimmung, welche das WSG präzisiert.
Fischereiaufsicht						42 und 43	Das Forstpersonal ist mit der Fischereiaufsicht beauftragt. Es ist verpflichtet, <i>alle Widerhandlungen gegen die Gesetze über die Fischerei, über den Wasserbau und über den Gewässerschutz zu melden</i> . Es verfügt über sehr weitreichende, insbesondere polizeiliche Rechte (Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Fischerei).

## B. Kantonale Beschlüsse

Widerhandlung	Beschluss 1	Beschluss 2	Verordnung	Beschluss 3	Beschluss 3	Bemerkung
Ausreissen geschützter Pflanzen oder Bäume, Zerstören von Hecken sowie Fällen von Einzelbäumen	2 bis 7, 10					Das Forstpersonal ist verpflichtet, dem Oberamtmann die Widerhandlungen gegen den Beschluss 1 anzuzeigen.

Sammeln von Pilzen		2				Das Forstpersonal hat den Auftrag, alle Massnahmen zu ergreifen, um den Tatbestand bei Übertretungen festzustellen, die Fehlbaren zu identifizieren und dem Richter anzuzeigen. Es kann namentlich den Inhalt von Säcken, Körben etc. überprüfen sowie die widerrechtlich gesammelten Pilze beschlagnahmen.
Verstoss gegen die Verordnung			4			Das Forstpersonal ist verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung anzuzeigen.
Verstoss gegen den Beschluss				4		Das Forstpersonal ist verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Beschlusses anzuzeigen.
Verstoss gegen den Beschluss					5	Das Forstpersonal ist verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Beschlusses anzuzeigen.

### Legende

- Beschluss 1:** Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt (SGF 721.1.11)
- Beschluss 2:** Beschluss vom 9. Juni 1998 über das Sammeln von Pilzen (SGF 721.1.51)
- Beschluss 3:** Beschluss vom 12. Oktober 1999 über das Pilzreservat Moosboden, Gemeinde Cerniat, Staatswald Höllbach (SGF 721.1.53)
- Beschluss 4:** Beschluss vom 19. April 1995 über das Waldreservat Vanil du Paradis und Vanil de la Fayère auf dem Gebiet der Gemeinde Estavannens (SGF 721.1.92)
- Verordnung:** Verordnung vom 14. Dezember 2009 über das Pilzreservat La Chanéaz, Gemeinde Montagny, Staatswald Chanéaz (SGF 721.1.52)